

AVB - Allgemeine Vertragsbedingungen für Erdgaslieferungen in Niederdruck im Produkt Ohra GAS einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb außerhalb der Grundversorgung im Versorgungsgebiet der Ohra Energie GmbH

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- (1) Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Ohra Energie GmbH (OEG).
- (2) Der Erdgasverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 1.500.000 kWh.
- (3) Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck und darf nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.
- (4) Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- (1) Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die OEG dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- (2) Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- (3) Störungen der Erdgasversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer des zuständigen Netzbetreibers gemeldet werden.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2025 (Grundlaufzeit) und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird.
- (2) Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er beiderseits mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- (4) Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer mitzuteilen.
- (5) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - a) der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug;
 - b) der Kunde gebraucht Erdgas unter Umgehung/Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen;
 - c) der Kunde nutzt das Erdgas zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges bzw. nicht als Letztverbraucher;
 - d) der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 1.500.000 kWh;
 - e) an der Entnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich.
- (6) Die OEG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4. Erdgaspreis und Preisanpassung

- (1) Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der OEG für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der OEG in Rechnung gestellt werden - sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO2-Preis“), die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG und die Bilanzierungsumlage.
- Die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO2-Preis“) werden entsprechend der Gesetzesintention vom Kunden getragen. Diese Kostentragungsregelung gilt auch für den Fall, dass der nationale Emissionshandel nach dem BEHG während der Vertragslaufzeit in das Europäische Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2) überführt wird.
- (2) Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- (3) Energiepreisgarantie ab Lieferbeginn bis 31.12.2025. Diese beinhaltet keine Preisgarantie auf Änderungen bestehender oder die Einführung neuer nachfolgender Preisbestandteile: Kosten für den Messstellenbetrieb und Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch betreffende Kosten.
- (4) Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die OEG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem

Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

(5) Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgasreis wird die OEG den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 4.(1) aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.(3) ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die OEG hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die OEG, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.(1) und ggf. 4.(3) dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die OEG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(6) Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die OEG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.

Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

(7) Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der OEG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der OEG in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

(8) Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencenter in Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, erhältlich und können auch im Internet unter www.ohraenergie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

(9) Kombiproduct: Voraussetzung für die Gewährung des reduzierten Arbeitspreises der Erdgaslieferung ist der Abschluss eines gültigen Stromliefervertrages mit der OEG. Die Reduzierung entfällt bei Beendigung eines der kombinierten Lieferverträge mit der OEG.

(10) Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter, von der OEG einmalig gewährter Bonus dem Kunden auf der der Vereinbarung des Bonus folgenden nächsten Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag durch den Kunden oder die OEG vorzeitig aus wichtigem Grund wirksam beendet, entfällt der Anspruch auf den Bonus. Ein Neukundenbonus wird nur Kunden gewährt, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsabschluss seit mindestens 6 Monaten keine Erdgaskunden der OEG sind. Der Neukundenbonus wird dem Kunden als Gutschrift mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag durch den Kunden oder die OEG vorzeitig aus wichtigem Grund wirksam beendet, entfällt der Anspruch auf den Neukundenbonus.

5. Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die OEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die OEG an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der OEG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der OEG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung.

(3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die OEG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die OEG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zählerstände

(1) Bei Beginn des Erdgasliefervertrages wird für die spätere Rechnungslegung der jeweilige Zählerstand benötigt, den der Kunde der OEG unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der OEG das Ablesedatum, den Zählerstand und ggf. die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.

(2) Wird der OEG bei Vertragsbeginn bzw. -ende kein Zählerstand mitgeteilt, ist die OEG berechtigt, den jeweiligen Zählerstand unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen maschinell zu errechnen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der OEG unverzüglich anzuseigen.

7. Zahlungsweise

(1) Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

(2) Bei einem Lastschriftauftrag der OEG, der vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), hat der Kunde die der OEG vom Kreditinstitut berechneten Kosten zu erstatten.

8. Abrechnung

(1) Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform sowie auf Wunsch in elektronischer Form.

(2) Weiterhin bietet die OEG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der OEG ergibt.

(3) Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der OEG bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. Hs = 10,5 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) kleiner ist.

8. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! Der Kunde wendet sich in Zweifelsfällen an das für ihn zuständige Hauptzollamt.

9. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die OEG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Erfurt Hain GmbH & Co. KG, Liebetaustraße 4, 99867 Gotha einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die OEG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die OEG unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der OEG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11. Beschwerdeverfahren / Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der OEG, die die Belieferung mit Energie betreffen, an den Kundenservice der Ohra Energie GmbH, Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, Tel.: 03622 621-100, E-Mail: kundenservice@ohraenergie.de zu wenden.

(2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der OEG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die OEG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

(3) Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der OEG und dem Kunden über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die OEG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die OEG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(4) Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

(5) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

12. Sonstiges

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(4) Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Ohra Energie GmbH, Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, Telefon: 03622 621-140, E-Mail: info@ohraenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dazu das Musterwiderrufsformular auf unserer Website www.ohraenergie.de nutzen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichteten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internets Seiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de sowie der OEG unter www.ohraenergie.de